

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1213

Univ.-Prof. Dr. Christoph Teichmann, Würzburg, und
Rechtsanwalt Daniel Epe, LL.M., München

Die neuen Meldepflichten für künftig erwerbbarere Stimm-
rechte (§§ 25, 25a WpHG)

Seite 1220

Wolf von Kopp-Colomb und Rechtsanwalt Dr. Jochen
Seitz, Frankfurt a.M.

Das neue Prospektregime – Auswirkungen der Änderun-
gen der Prospektverordnung auf Basisprospekte für die
Emission von Anleihen und verbrieften Derivaten

Seite 1229

BVerfG, 19.6.2012

Zur Verpflichtung der Bundesregierung aus Art. 23 Abs. 2
Satz 2 GG zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages
im Zusammenhang mit dem „Europäischen Stabilitätsme-
chanismus“ (ESM) und dem „Euro-Plus-Pakt“

Seite 1239

Hans. OLG Bremen, 9.12.2011

Zur Wirksamkeit einer von einer Bank ausgesprochenen
Kündigung eines Girovertrags gegenüber einem Verlag

Seite 1243

Hans. OLG Hamburg, 30.5.2012

Zur Verpflichtung einer Bank zur Fortführung des Giro-
kontos eines Kunden, der unter das sog. Iran-Embargo fällt

Seite 1245

BGH, 26.4.2012

Keine Zwangsversteigerung des gesamten Grundstücks
auf Grund des Verwertungsrechts des Insolvenzverwalters
an einem Miteigentumsanteil

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Christoph Teichmann, Würzburg, und Rechtsanwalt Daniel Epe, LL.M., München
Die neuen Meldepflichten für künftig erwerbbarere Stimmrechte (§§ 25, 25a WpHG) 1213
- Wolf von Kopp-Colomb und Rechtsanwalt Dr. Jochen Seitz, Frankfurt a.M.
Das neue Prospektregime - Auswirkungen der Änderungen der Prospektverordnung auf Basisprospekte für die Emission von Anleihen und verbrieften Derivaten 1220

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesverfassungsgericht 19.6.2012
Zur Verpflichtung der Bundesregierung aus Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM) und dem „Euro-Plus-Pakt“ 1229
- Hans. OLG Bremen 9.12.2011
Zur Wirksamkeit einer von einer Bank ausgesprochenen Kündigung eines Girovertrags gegenüber einem Verlag 1239
- Hans. OLG Hamburg 1.6.2011
Zur Frage, ob dem Inhaber einer an ihn abgetretenen, aber nicht in das Grundbuch eingetragenen rangmittleren Briefgrundschuld Schadensersatz gegenüber dem Inhaber der eingetragenen Grundschuld bei Erteilung einer Löschungsbewilligung und Löschung der Grundschuld zusteht 1241
- Hans. OLG Hamburg 30.5.2012
Zur Verpflichtung einer Bank zur Fortführung des Girokontos eines Kunden, der unter das sog. Iran-Embargo fällt, bis es diesem gelingt, bei einer anderen europäischen Bank ein neues Girokonto zu eröffnen 1243

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 20.3.2012
Zur Notwendigkeit eines Schutzantrages nach § 712 ZPO, wenn das Berufungsgericht ankündigt, dass es die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückweisen werde 1245
- Bundesgerichtshof 26.4.2012
Keine Zwangsversteigerung des gesamten Grundstücks auf Grund des Verwertungsrechts des Insolvenzverwalters an einem Miteigentumsanteil 1245

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 3.5.2012

Zur Frage, ob die unrichtig gewordene Eintragung einer Vormerkung durch nachträgliche Bewilligung für einen neuen Anspruch verwendet werden kann 1247

Bundesgerichtshof 15.5.2012

Zur Prüfung der Frage, ob die Behinderung der Erwerbstätigkeit eines Freiberuflers unter dem Gesichtspunkt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb rechtswidrig ist; zur Interessenabwägung, wenn die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr) nicht duldet, dass ein freier Sporttrainer, der für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR tätig war, Sportsoldaten trainiert 1249



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Thomas Neiß*, Präsident des BVI Bundesverband Investment und Asset Management; *Marc Saluzzi*, Chairman of Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI); *Prof. Dr. Hans-Werner Sinn*, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung; *Martin Thommen*, Präsident der Swiss Funds Association; *Britta Weidenbach*, CFA, Senior Fund Manager for European Equities, DWS Investments

19.-20. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 605; www.investmentfondstage.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV